

446 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1980 10 02

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXXX, mit dem das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBl. Nr. 324/1977, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 107/1979 (Artikel VI des Arbeiter-Abfertigungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld haben Arbeitnehmer, ehemalige Arbeitnehmer und ihre Hinterbliebenen sowie die Rechtsnachfolger von Todes wegen dieser Personen (Anspruchsberechtigte) für die nach Abs. 2 gesicherten Ansprüche, wenn über das Vermögen des Arbeitgebers (ehemaligen Arbeitgebers) im Inland der Konkurs eröffnet wird. Der Konkursöffnung stehen gleich:

1. die Eröffnung eines Ausgleichsverfahrens,
2. die Anordnung der Geschäftsaufsicht,
3. die Abweisung eines Antrages auf Eröffnung eines Konkurses mangels hinreichenden Vermögens.

Hat ein ausländisches Gericht eine derartige Entscheidung getroffen, die auf Grund von völkerrechtlichen Verträgen im Inland anerkannt wird, besteht nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes gleichfalls Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld.

(2) Gesichert sind aufrechte, nicht verjährte und nicht ausgeschlossene Ansprüche (Abs. 3) aus dem Arbeitsverhältnis, auch wenn sie gepfändet, verpfändet oder übertragen worden sind, und zwar:

1. Entgeltansprüche, insbesondere auf laufendes Entgelt und aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
2. Schadenersatzansprüche,

3. sonstige Ansprüche gegen den Arbeitgeber und

4. die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten. Dies sind:

- a) Prozeßkosten, die dem Arbeitnehmer zur Durchsetzung der Ansprüche nach Abs. 2 Z. 1 bis 3 rechtskräftig zugesprochen oder im Fall eines Konkurses gemäß § 109 der Konkursordnung (KO), RGBl. Nr. 337/1914, festgestellt oder im Fall eines Ausgleichsverfahrens in das Anmeldeverzeichnis eingetragen und weder vom Schuldner noch vom Ausgleichsverwalter gemäß § 53 a der Ausgleichsordnung (AO), RGBl. Nr. 337/1914, bestritten wurden;
- b) rechtskräftig zugesprochene Kosten der gemäß § 110 KO geführten Prüfungsprozesse sowie der zur Durchsetzung einer bestrittenen Ausgleichsforderung geführten Rechtsstreitigkeiten;
- c) rechtskräftig zugesprochene Exekutionskosten zur Hereinbringung der Ansprüche des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber;
- d) Prozeßkosten, die dem Arbeitnehmer zur Durchsetzung seiner Ansprüche nach Abs. 2 Z. 1 bis 3 mit rechtskräftigem gerichtlichen Vergleich zugesprochen wurden sowie Prozeßkosten, die dem Arbeitnehmer in einem derartigen Gerichtsverfahren entstanden sind, das gemäß § 7 Abs. 1 KO unterbrochen wurde;
- e) Barauslagen, die dem Arbeitnehmer aus der Stellung des Antrages auf Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Arbeitgebers sowie aus der Teilnahme am Konkurs- oder Ausgleichsverfahren erwachsen sind.

(3) Insolvenz-Ausfallgeld gebührt nicht (ausgeschlossener Anspruch):

1. für Ansprüche nach Abs. 2, die durch eine anfechtbare Rechtshandlung erworben wurden;

2. für Ansprüche, die auf einer Einzelvereinbarung beruhen, die
- nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder
 - nach dem Antrag auf Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens oder
 - in den letzten 90 Tagen vor der Eröffnung eines Verfahrens nach Abs. 1 bzw. vor der Kenntnis von der Abweisung des Antrages nach Abs. 1 Z. 3

abgeschlossen wurde, soweit die Ansprüche über den durch Gesetz, Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung [§ 97 Abs. 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG) BGBl. Nr. 22/1974] zustehenden Anspruch hinausgehen;

3. für Ansprüche auf Kündigungsentschädigung, sofern dieser Anspruch das Entgelt für den Zeitraum von 3 Monaten übersteigt, hinsichtlich jenes Betrages, den der Arbeitnehmer infolge des Unterbleibens der Arbeitsleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat;
4. für nach Zeiträumen bemessene Ansprüche, insoweit der als Insolvenz-Ausfallgeld begehrte Nettobetrag (§ 3 Abs. 3) im Zeitpunkt der Fälligkeit im Tag den zweifachen, in der Woche den vierzehnfachen und im Monat den sechzigfachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, übersteigt, es sei denn, daß nach Gesetz, Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung (§ 97 Abs. 1 ArbVG) ein höherer Nettobetrag gebührt.

(4) Sofern der gesicherte Anspruch auf Grund der insolvenzrechtlichen Vorschriften im eröffneten Konkurs (Ausgleichsverfahren) angemeldet werden kann, besteht der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld nur dann, wenn der gesicherte Anspruch als Forderung in einem solchen Insolvenzverfahren angemeldet wurde.

(5) Keinen Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld haben:

- Arbeitnehmer, die in einem Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Bundesland, zu einer Gemeinde, zu einem Gemeindeverband oder zu einem Arbeitgeber stehen, der entweder nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes oder gemäß völkerrechtlichen Verträgen oder auf Grund des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, Immunität genießt, aus diesem Dienstverhältnis;

2. die Mitglieder des Organes einer juristischen Person, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist;

3. Gesellschafter, die einen beherrschenden Einfluß auf die Gesellschaft haben.“

2. a) Nach § 3 Abs. 1 ist ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„(2) Unbeschadet Abs. 1 gebührt Insolvenz-Ausfallgeld

- für gesicherte Ansprüche — mit Ausnahme der Ansprüche für laufendes Entgelt —, die nach Ablauf der Frist nach Abs. 1 entstanden sind, sofern das Arbeitsverhältnis innerhalb der Frist nach Abs. 1 gekündigt oder einvernehmlich gelöst wurde;

- für Zinsen für die gemäß § 1 Abs. 2 Z. 1 bis 3 gesicherten Ansprüche ab der Fälligkeit dieser Ansprüche bis zum Ablauf der Frist nach § 6 Abs. 1;

- für Kosten gemäß § 1 Abs. 2 Z. 4, die nach Ablauf der Frist nach Abs. 1 entstanden sind bzw. festgestellt wurden.

b) Durch diese Einfügung erhalten die bisherigen Abs. 2 und 3 die Bezeichnung Abs. 3 und 4.

c) Weiters ist dadurch im Abs. 3 der Ausdruck „Abs. 3“ durch den Ausdruck „Abs. 4“ und im Abs. 4 der Ausdruck „Abs. 2“ durch den Ausdruck „Abs. 3“ sowie der Ausdruck „Ansprüche nach Abs. 1“ durch den Ausdruck „Ansprüche nach Abs. 1 und 2“ zu ersetzen.

3. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. In berücksichtigungswürdigen Fällen hat das Arbeitsamt dem Anspruchsberechtigten einen Vorschuß auf das Insolvenz-Ausfallgeld zu gewähren, wenn der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld glaubhaft gemacht worden ist. Bei der Festsetzung der Höhe des Vorschusses ist auf die Höhe des zu erwartenden Insolvenz-Ausfallgeldes Bedacht zu nehmen. Bei der Gewährung des Vorschusses ist der Anspruch auf Zinsen außer Betracht zu lassen. Der Vorschuß ist auf das Insolvenz-Ausfallgeld anzurechnen. Wird ein Vorschuß gewährt, so ist dem Anspruchsberechtigten darüber eine Mitteilung auszustellen. § 7 Abs. 4 findet sinngemäß Anwendung.“

4. Dem § 5 ist ein Abs. 4 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(4) Das gemäß Abs. 1 oder 2 zuständige Arbeitsamt, das diesem Arbeitsamt übergeordnete Landesarbeitsamt und der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds sind ermächtigt, im Zuge des Verfahrens nach diesem Bundesgesetz anfallende Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, zum Zweck des automationsunterstützten Datenverkehrs zu ermitteln und zu verarbeiten.“

446 der Beilagen

3

5. a) § 6 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 6. (1) Der Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld ist bei sonstigem Ausschluß binnen vier Monaten ab Eröffnung eines Verfahrens nach § 1 Abs. 1 bzw. binnen vier Monaten ab Kenntnis von der Abweisung eines Antrages nach § 1 Abs. 1 Z. 3 zu stellen. Diese Frist beginnt neuerlich zu laufen, wenn

- a) der Anschlußkonkurs eröffnet wird;
- b) das Ausgleichsverfahren nach § 56 Abs. 6 der Ausgleichsordnung eingestellt wird;
- c) der Anspruchsberechtigte vor Ablauf der Frist nach dem ersten Satz stirbt;
- d) Kosten nach Ablauf der Frist nach dem ersten Satz entstehen bzw. festgestellt werden, hinsichtlich des Antrages auf diese Kosten.

In allen vorstehenden Fällen ist § 71 AVG 1950, BGBl. Nr. 172, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Frist zur Antragstellung zwei Wochen beträgt.“

b) Im § 6 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

„(2) Der Antrag ist vom Anspruchsberechtigten oder seinem gesetzlichen Vertreter schriftlich zu stellen.“

c) § 6 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Ist ein Konkursverfahren nicht anhängig, so hat der Arbeitgeber binnen 14 Tagen ab eigenhändiger Zustellung einer Aufforderung des Arbeitsamtes zu jeder Forderung eine bestimmte Erklärung über ihre Richtigkeit und Höhe nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 erster Satz abzugeben; Vorbehalte sind unzulässig. Dem Arbeitgeber ist hierzu auf sein Verlangen Einsicht in die Anträge und in ihre Beilagen zu gewähren.“

6. a) Dem § 7 Abs. 2 ist ein Satz mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„Hiebei sind die zuzuerkennenden Einzelbeträge auf volle Schillingbeträge zu runden, derart, daß Beträge unter 50 Groschen vernachlässigt und Beträge von 50 Groschen und mehr auf einen vollen Schilling ergänzt werden.“

b) § 7 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Zahlungen sind dem Anspruchsberechtigten, sofern er handlungsunfähig ist, seinem gesetzlichen Vertreter, auf postalischem Weg zu leisten. Auf Antrag des Anspruchsberechtigten sind Zahlungen auf ein von ihm oder seinem ausgewiesenen bevollmächtigten Vertreter im Antrag angegebene Scheckkonto der Österreichischen Postsparkasse oder auf ein Girokonto bei einer anderen inländischen Kreditunternehmung zu überweisen.“

c) § 7 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Im Fall der Pfändung, Verpfändung oder Übertragung der gesicherten Ansprüche oder des Anspruches auf Insolvenz-Ausfallgeld (§ 8) sind die entsprechenden Teilbeträge des Insolvenz-Ausfallgeldes bzw. des Vorschusses hierauf dem Berechtigten zu zahlen.“

7. Im § 8 hat der erste Satz zu lauten:

„§ 8. Der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld ist in gleicher Weise wie der gesicherte Anspruch (§ 1 Abs. 2) pfändbar, verpfändbar und übertragbar.“

8. § 10 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Das Landesarbeitsamt entscheidet nach Anhörung des Verwaltungsausschusses [§ 76 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609].“

9. § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 11. (1) Die diesem Bundesgesetz unterliegenden gesicherten Ansprüche gegen den Arbeitgeber (gegen die Konkursmasse) gehen auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds mit der Zustellung des Bescheides (§ 7 Abs. 4) oder der Mitteilung über die Vorschußgewährung (§ 4) in der Höhe über, in welcher dem Antragsteller Insolvenz-Ausfallgeld oder ein Vorschuß darauf zuerkannt wurde. Mit dem Übergang ist keine Änderung des Rechtsgrundes, des Ranges oder der Bevorrechtung der Forderung verbunden.“

10. a) Im § 12 hat Abs. 1 Z. 5 zu lauten:

„5. einem nach Maßgabe der gemäß Z. 1 bis 4 zufließenden Mittel für die ausgeglichene Gebarung des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds auf Grund des letzten Rechnungsabschlusses erforderlichen, mit Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung jährlich festzusetzenden Zuschlag zu dem vom Arbeitgeber zu leistenden Anteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages im Sinne des § 61 AIVG. Dieser Zuschlag ist vom Arbeitgeber zu tragen. Die Arbeitgeber von Personen im Sinne des § 1 Abs. 5 haben für diese Personen keinen Zuschlag zum Arbeitgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten.“

b) § 12 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„(2) Für die Einhebung und Abfuhr des Zuschlages gemäß Abs. 1 Z. 5 gelten die §§ 62 und 63 AIVG sinngemäß.“

11. § 13 Abs. 8 Z. 3 hat zu lauten:

„3. vor Erlassung von Durchführungsrichtlinien grundsätzlicher Art, insbesondere hinsichtlich der gesicherten Ansprüche im Sinne des § 1 Abs. 2 Z. 4.“

Artikel II

Übergangsbestimmung

Dieses Bundesgesetz ist auf Insolvenzfälle im Sinne des § 1 Abs. 1, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingetreten sind, nicht anzuwenden.

Artikel III

Inkrafttreten und Vollziehung

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich Artikel I Z. 7 (§ 8) der Bundesminister für Justiz;
2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.

Erläuterungen

Die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers für die Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Artikel 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG.

Das am 1. Jänner 1978 in Kraft getretene Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz hat sich in der Praxis sehr bewährt. Welche Bedeutung diesem Bundesgesetz zukommt, erhellt die Tatsache, daß

im Jahre 1978 an 8 952 Arbeitnehmer 260 Mio Schilling,

im Jahre 1979 an 17 744 Arbeitnehmer 561 Mio Schilling,

im ersten Halbjahr 1980 an 4 778 Arbeitnehmer 154 Mio Schilling

an Insolvenz-Ausfallgeld ausbezahlt wurden.

Grundsätzliche Probleme sind mit dieser vollkommen neuen Materie nicht aufgetreten. Es haben sich jedoch im Zuge der Durchführung Rechtsfragen ergeben, die einer gesetzlichen Regelung bedürfen, sei es, daß zweifelhafte Ansprüche geklärt werden, sei es, daß Formulierungen, die der Praxis nicht voll gerecht werden, besser gefaßt werden, sei es, daß bestehende Bestimmungen ergänzt werden.

Diesem Anliegen soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf entsprochen werden.

Desweiteren sieht der Gesetzentwurf auf Grund der Erfahrungen der Praxis Vereinfachungen im Verfahren zwecks Einsparung von Verwaltungsarbeit und von Verwaltungskosten sowie verbesserte Regelungen zur möglichst raschen Gewährung von Insolvenz-Ausfallgeld vor.

Ein finanzieller Mehraufwand bzw. ein Bedarf an zusätzlichem Personal wird durch den Gesetzentwurf nicht eintreten.

Im einzelnen wird zum Gesetzentwurf bemerkt:

Zu Artikel I:

Zu Ziffer 1 (§ 1):

Zu Abs. 1:

Durch die Aufnahme der „Rechtsnachfolger von Todes wegen“ in den Personenkreis der Anspruchsberechtigten nach Abs. 1 soll zunächst klargestellt werden, daß sowohl die Hinterbliebenen als auch die Rechtsnachfolger von Todes wegen Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld haben, zumal diese Personengruppen nicht ident sein müssen. Weiters soll der Verlassenschaft vor Einantwortung der Erben die Möglichkeit zu Beantragung von Insolvenz-Ausfallgeld gegeben werden.

Durch die Aufnahme einer Bestimmung in Abs. 1 über die Wirkung einer Konkursöffnung durch ein ausländisches Gericht soll die Rechtsfrage geklärt werden, unter welchen Voraussetzungen in einem solchen Fall im Inland Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld besteht.

Zu Abs. 2:

Die im Abs. 2 Z. 4 bisher enthaltene Formulierung, daß zu den gesicherten Ansprüchen „die notwendigen Kosten, die bei der Geltendmachung derartiger Ansprüche entstehen“ gehören, hat sich in der Praxis als unzureichend erwiesen. Die Formulierung wurde daher geändert. Des weiteren soll mit dem vorliegenden Entwurf in einer taxativen Aufzählung authentisch dargelegt werden, welche Aufwendungen als notwendige Kosten anzusehen sind.

Bei den unter lit. a dargelegten Kosten wurde davon ausgegangen, daß nach § 7 Abs. 1 das

Arbeitsamt „bei der Beurteilung des Vorliegens eines gesicherten Anspruches an die hierüber ergangenen gerichtlichen Entscheidungen gebunden“ ist. Sofern solche gerichtlichen Entscheidungen vorliegen, müssen diese auch im Kostenanspruch beachtet werden. Gleiches muß auch für die nach § 109 Konkursordnung bzw. § 53 a Ausgleichsordnung festgestellten Kosten gelten. Die gleichen Beweggründe treffen für die unter lit. b und c rechtskräftig zugesprochenen Kosten für den Prüfungsprozeß und für Exekutionskosten zu.

In der Praxis kommt es vor, daß ein Arbeitsgerichtsverfahren insbesondere zur Einsparung von Kosten durch Vergleich beendet oder durch die Eröffnung eines Konkurses unterbrochen wird. Es wird daher auch in diesen Fällen notwendig sein, auch diese in der gerichtlichen Vergleichsausfertigung festgelegten bzw. nachgewiesenen Kosten anzuerkennen, da sonst eine weitere Prozeßführung auf Kosten des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds durch die Arbeitnehmer erzwungen würde (lit. d).

Da nach § 1 Abs. 4 ein Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld nur dann besteht, wenn der Arbeitnehmer den gesicherten, anmeldbaren Anspruch als Forderung im Insolvenzverfahren angemeldet hat, erscheint es auch unerläßlich, die ihm daraus erwachsenen Barauslagen zu ersetzen. Dies wäre unter lit. e vorgesehen.

Andere Kosten, wie z. B. Rechtsanwaltskosten für die Vertretung im Verwaltungsverfahren vor dem Arbeitsamt bzw. Landesarbeitsamt, Rechtsanwaltskosten, soweit sie das durch Urteil oder Vergleich festgelegte Ausmaß überschreiten, sind nicht als notwendige Kosten im Sinne des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes anzusehen.

Zu Abs. 3:

Die derzeit geltenden Bestimmungen des Abs. 3 haben sich in der Praxis als nicht ausreichend erwiesen, um Mißbräuche zu verhindern. Der Gesetzentwurf übernimmt die bisherige Regelung unter Z. 1 unverändert, sieht jedoch in der Z. 2 unter Anlehnung an § 30 der Konkursordnung eine Erweiterung der ausgeschlossenen Ansprüche vor. Da in der Praxis Fälle aufgetreten sind, in denen zur Umgehung der Bestimmungen der Z. 2 unverhältnismäßig hohe Kündigungsschädigungen vereinbart wurden, ist unter Z. 3 eine Einrechnung, wie z. B. nach § 29 des Angestelltengesetzes, vorgesehen.

Im Zuge der Vorbesprechungen des gegenständlichen Gesetzentwurfes wurde von den gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer die Auffassung vertreten, daß es nicht Gegenstand des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes sein kann, Entgeltansprüche in unbegrenzter Höhe zu befriedigen.

Unter Bedachtnahme darauf, daß sich die Höhe des Beitragszuschlages nach der Höhe des Arbeitslosenversicherungsbeitrages richtet, wurde daher unter Z. 4 als Grenzbetrag die doppelte Höchstbeitragsgrundlage in der Arbeitslosenversicherung, das sind derzeit S 28 800 monatlich, festgelegt. Wenn jedoch nach Gesetz, Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung ein höherer Nettobetrag gebührt, soll dieser als Insolvenz-Ausfallgeld gewährt werden.

Zu Abs. 4:

Die in diesem Absatz vorgesehene Regelung entspricht den geltenden Bestimmungen; sie wurde lediglich deutlicher gefaßt.

Zu Abs. 5:

Mit der Herausnahme von Arbeitnehmern aus dem Geltungsbereich des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes, die in einem Dienstverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Immunität genießt, soll einer Anregung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten Rechnung getragen werden, zumal über diese Gruppe von Arbeitgebern ein Konkurs (Ausgleichsverfahren) in Österreich nicht durchgeführt werden kann.

Die Herausnahme der unter Z. 2 und 3 angeführten Personen aus dem Geltungsbereich des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes beruht auf dem Umstand, daß sich der Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes auf Arbeitnehmer erstreckt, die unter Z. 2 genannten Personen jedoch gemäß § 36 Abs. 2 Z. 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes nicht als Arbeitnehmer gelten. Das gleiche gilt auf Grund des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Dezember 1979, Zl. 29 20/78/6 für die unter Z. 3 angeführten Personen. In diesem Erkenntnis wurde u. a. ausgeführt: „Ein solcher beherrschender Einfluß auf die Gesellschaft ist dann anzunehmen, wenn der Gesellschafter auf Grund seiner Anteile am Stammkapital eine Beschlußfassung der Generalversammlung verhindern kann.“

Zu Ziffer 2 (§ 3):

In der Praxis hat sich die Rechtsfrage ergeben, ob Insolvenz-Ausfallgeld für Ansprüche gebührt, die auf Grund arbeitsrechtlicher Bestimmungen erst nach Ablauf der Drei-Monats-Frist des § 3 Abs. 1 entstanden sind. Im Falle eines Konkurses kann z. B. nach § 25 Abs. 1 der Konkursordnung der Masseverwalter das Arbeitsverhältnis mit den Arbeitnehmern nur unter Einhaltung der gesetzlichen oder der vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen lösen. Da sohin z. B. der Anspruch auf Abfertigung mitunter erst nach der Drei-Monats-Frist entsteht, wäre in diesen Fällen ein Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld für Abfertigung nicht gegeben. Die Beach-

tung der als Schutzbestimmung anzusehenden Kündigungsfrist kann jedoch dem Arbeitnehmer nicht zum Nachteil gereichen. Die unter dem neuen § 3 Abs. 2 dargelegte Regelung sieht daher vor, daß in diesen Fällen (Z. 1) sowie für Kosten, die nach Ablauf der Drei-Monats-Frist des Abs. 1 entstanden sind — z. B. ein Arbeitnehmer hat gegen einen Masseverwalter, der seine Forderungen bestritten hat, einen Prüfungsprozeß gemäß § 110 der Konkursordnung geführt — Insolvenz-Ausfallgeld gebührt (Z. 3). Diese Regelung gilt jedoch nicht für Ansprüche auf laufendes Entgelt.

Zu Ziffer 3 (§ 4):

Durch die vorgeschlagene Änderung dieser Gesetzesstelle sollen die Bestimmungen über die Gewährung einer Vorschußzahlung verbessert und durch den Entfall der Bescheidverfassung die Auszahlung eines Vorschusses beschleunigt werden.

Zu Ziffer 4 (§ 5):

Die Einfügung dieser Bestimmung ist im Hinblick auf § 7 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, für eine künftige Datenverarbeitung im Bereich des Insolvenz-Entgelt-sicherungsgesetzes vorgesehen.

Zu Ziffer 5 (§ 6):

Im Hinblick darauf, daß in den vorstehenden Bestimmungen den Rechtsnachfolgern von Todes wegen ein Antragsrecht sowie für nachträglich entstandene Kosten ein Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld eingeräumt wird, ist konsequenterweise in diesen Fällen für die Antragstellung eine Verlängerung der Antragsfrist erforderlich (Abs. 1 lit. c und d). Der neue Fristenlauf nach Abs. 1 zweiter Satz beginnt jeweils mit Eintritt des unter lit. a bis d angegebenen Ereignisses. Unter den Kosten nach Abs. 1 lit. d sind Kosten im Sinne des § 1 Abs. 2 Z. 4 zu verstehen. Die Frist nach § 71 Abs. 2 AVG 1950 hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen; sie soll auf zwei Wochen verlängert werden. Da es sich bei der Frist zur Antragstellung auf Insolvenz-Ausfallgeld nicht um eine formal- sondern um eine materielle-rechtliche Frist handelt, kann eine Erörterung bezüglich der

ins Auge gefaßten Verlängerung der Frist zur Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand im Hinblick auf Art. 11 Abs. 2 B-VG entfallen.

Zu Ziffer 6 (§ 7):

Zu lit. a:

Diese Bestimmung dient der Verwaltungsökonomie, zumal derartige Rundungen auf Grund der Haushaltsvorschriften des Bundes nur dann erfolgen können, wenn dies die jeweilige gesetzliche Vorschrift ausdrücklich festlegt. Die Formulierung entspricht der gleichartigen Bestimmung des § 52 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.

Zu lit. b:

Die vorgesehene Änderung der Bestimmungen des § 7 Abs. 5 beruht auf einer Anregung der Finanzprokuratur und dient der Verwaltungsökonomie.

Zu Ziffer 7 (§ 8):

Hiebei handelt es sich lediglich um eine textliche Ergänzung zur Erzielung einer Übereinstimmung des Gesetzestextes mit der Überschrift dieser Gesetzesstelle.

Zu Ziffer 8 (§ 10):

Die Änderung der Zitierung ergibt sich aus der Wiederverlautbarung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes im Jahre 1977.

Zu Ziffer 9 (§ 11):

Diese Gesetzesstelle wurde lediglich dahin gehend geändert, daß die gesicherten Ansprüche gegen den Arbeitgeber (gegen die Konkursmasse) auch im Falle der Zustellung der Mitteilung über die Vorschußgewährung auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds übergehen.

Zu Ziffer 10 (§ 12):

Die Ergänzung des Wortlautes des § 12 Abs. 1 Z. 5 ist erforderlich, weil der nach § 1 Abs. 5 ausgenommene Personenkreis erweitert wurde. Die weitere Änderung betrifft lediglich eine textliche Änderung, die sich aus der in der Zwischenzeit erfolgten Wiederverlautbarung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes ergibt.

Textgegenüberstellung

Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz

Geltende Fassung:

Fassung des Entwurfes:

§ 1:

(1) Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld haben Arbeitnehmer, ehemalige Arbeitnehmer sowie ihre Hinterbliebenen (Anspruchsberechtigte) für die nach Abs. 2 gesicherten Ansprüche, wenn über das Vermögen ihres Arbeitgebers (ehemaligen Arbeitgebers) im Inland der Konkurs eröffnet wird. Der Konkursöffnung stehen gleich:

1. die Eröffnung eines Ausgleichsverfahrens,
2. die Anordnung der Geschäftsaufsicht,
3. die Abweisung eines Antrages auf Eröffnung eines Konkurses mangels hinreichenden Vermögens.

(2) Gesichert sind aufrechte, nicht verjährte und nicht ausgeschlossene Ansprüche (Abs. 3) aus dem Arbeitsverhältnis, und zwar:

1. Entgeltansprüche, insbesondere auf laufendes Entgelt und aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
2. Schadenersatzansprüche,
3. sonstige Ansprüche gegen den Arbeitgeber und
4. die notwendigen Kosten, die bei der Geltendmachung derartiger Ansprüche entstehen.

§ 1:

(1) Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld haben Arbeitnehmer, ehemalige Arbeitnehmer und ihre Hinterbliebenen sowie die Rechtsnachfolger von Todes wegen dieser Personen (Anspruchsberechtigte) für die nach Abs. 2 gesicherten Ansprüche, wenn über das Vermögen des Arbeitgebers (ehemaligen Arbeitgebers) im Inland der Konkurs eröffnet wird. Der Konkursöffnung stehen gleich:

1. die Eröffnung eines Ausgleichsverfahrens,
2. die Anordnung der Geschäftsaufsicht,
3. die Abweisung eines Antrages auf Eröffnung eines Konkurses mangels hinreichenden Vermögens.

Hat ein ausländisches Gericht eine derartige Entscheidung getroffen, die auf Grund von völkerrechtlichen Verträgen im Inland anerkannt wird, besteht nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes gleichfalls Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld.

(2) Gesichert sind aufrechte, nicht verjährte und nicht ausgeschlossene Ansprüche (Abs. 3) aus dem Arbeitsverhältnis, auch wenn sie gepfändet, verpfändet oder übertragen worden sind, und zwar:

1. Entgeltansprüche, insbesondere auf laufendes Entgelt und aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
2. Schadenersatzansprüche,
3. sonstige Ansprüche gegen den Arbeitgeber und
4. die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten. Dies sind:
 - a) Prozeßkosten, die dem Arbeitnehmer zur Durchsetzung der Ansprüche nach Abs. 2 Z 1 bis 3 rechtskräftig zugesprochen oder im Fall eines Konkurses gemäß § 109 der Konkursordnung (KO), RGBl. Nr. 337/1914, festgestellt oder im Fall eines Ausgleichsverfahrens in das Anmeldeverzeichnis eingetragen und weder vom Schuldner noch vom Ausgleichsverwalter gemäß § 53 a der Ausgleichsordnung (AO), RGBl. Nr. 337/1914, bestritten wurden;
 - b) rechtskräftig zugesprochene Kosten der gemäß § 110 KO geführten Prüfungsprozesse sowie der zur Durchsetzung einer bestrittenen Ausgleichsforderung geführten Rechtsstreitigkeiten;

Geltende Fassung:

(3) Ein Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld besteht nicht (ausgeschlossener Anspruch),

1. wenn die Ansprüche nach § 1 Abs. 2 durch eine anfechtbare Rechtshandlung erworben wurden;
2. wenn es sich um einen Anspruch auf Abfertigung oder auf Ruhegehalt handelt, soweit er über den durch Gesetz, Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung zustehenden Anspruch hinausgeht.

Fassung des Entwurfes:

- c) rechtskräftig zugesprochene Exekutionskosten zur Hereinbringung der Ansprüche des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber;
- d) Prozeßkosten, die dem Arbeitnehmer zur Durchsetzung seiner Ansprüche nach Abs. 2 Z 1 bis 3 mit rechtskräftigem gerichtlichen Vergleich zugesprochen wurden sowie Prozeßkosten, die dem Arbeitnehmer in einem derartigen Gerichtsverfahren entstanden sind, das gemäß § 7 Abs. 1 KO unterbrochen wurde;
- e) Barauslagen, die dem Arbeitnehmer aus der Stellung des Antrages auf Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Arbeitgebers sowie aus der Teilnahme am Konkurs- oder Ausgleichsverfahren erwachsen sind.

(3) Insolvenz-Ausfallgeld gebührt nicht (ausgeschlossener Anspruch):

1. für Ansprüche nach Abs. 2, die durch eine anfechtbare Rechtshandlung erworben wurden;
2. für Ansprüche, die auf einer Einzelvereinbarung beruhen, die
 - a) nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder
 - b) nach dem Antrag auf Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens oder
 - c) in den letzten 90 Tagen vor der Eröffnung eines Verfahrens nach Abs. 1 bzw. vor der Kenntnis von der Abweisung des Antrages nach Abs. 1 Z 3

abgeschlossen wurde, soweit die Ansprüche über den durch Gesetz, Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung [§ 97 Abs. 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG) BGBl. Nr. 22/1974] zustehenden Anspruch hinausgehen;

3. für Ansprüche auf Kündigungsentschädigung, sofern dieser Anspruch das Entgelt für den Zeitraum von 3 Monaten übersteigt, hinsichtlich jenes Betrages, den der Arbeitnehmer infolge des Unterbleibens der Arbeitsleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat;
4. für nach Zeiträumen bemessene Ansprüche, insoweit der als Insolvenz-Ausfallgeld begehrte Nettobetrag (§ 3 Abs. 3) im Zeitpunkt der Fälligkeit im Tag den zweifachen, in der Woche den vierzehnfachen und im Monat den sechzigfachen Betrag der Höchst-

446 der Beilagen

9

Geltende Fassung:

(4) Sofern der gesicherte Anspruch angemeldet werden kann und ein Konkurs(Ausgleichs)verfahren eröffnet wurde, besteht der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld nur dann, wenn der gesicherte Anspruch als Forderung in einem solchen Insolvenzverfahren angemeldet wird.

(5) Arbeitnehmer, die in einem Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Bundesland, zu einer Gemeinde oder zu einem Gemeindeverband stehen, haben keinen Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld.

§ 3:

(1) unverändert

(2) Das Insolvenz-Ausfallgeld gebührt, vorbehaltlich Abs. 3, in der Höhe des gesicherten Anspruches, vermindert um die gesetzlichen

Fassung des Entwurfes:

beitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, übersteigt, es sei denn, daß nach Gesetz, Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung (§ 97 Abs. 1 ArbVG) ein höherer Nettobetrag gebührt.

(4) Sofern der gesicherte Anspruch auf Grund der insolvenzrechtlichen Vorschriften im eröffneten Konkurs (Ausgleichsverfahren) angemeldet werden kann, besteht der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld nur dann, wenn der gesicherte Anspruch als Forderung in einem solchen Insolvenzverfahren angemeldet wurde.

(5) Keinen Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld haben:

1. Arbeitnehmer, die in einem Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Bundesland, zu einer Gemeinde, zu einem Gemeindeverband oder zu einem Arbeitgeber stehen, der entweder nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes oder gemäß völkerrechtlichen Verträgen oder auf Grund des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, Immunität genießt, aus diesem Dienstverhältnis;
2. die Mitglieder des Organes einer juristischen Person, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist;
3. Gesellschafter, die einen beherrschenden Einfluß auf die Gesellschaft haben.

§ 3:

(1) unverändert

(2) Unbeschadet Abs. 1 gebührt Insolvenz-Ausfallgeld

1. für gesicherte Ansprüche — mit Ausnahme der Ansprüche auf laufendes Entgelt —, die nach Ablauf der Frist nach Abs. 1 entstanden sind, sofern das Arbeitsverhältnis innerhalb der Frist nach Abs. 1 gekündigt oder einvernehmlich gelöst wurde;
2. für Zinsen für die gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 3 gesicherten Ansprüche ab der Fälligkeit dieser Ansprüche bis zum Ablauf der Frist nach § 6 Abs. 1;
3. für Kosten gemäß § 1 Abs. 2 Z 4, die nach Ablauf der Frist nach Abs. 1 entstanden sind bzw. festgestellt wurden.

(3) Das Insolvenz-Ausfallgeld gebührt, vorbehaltlich Abs. 4, in der Höhe des gesicherten Anspruches, vermindert um die gesetzlichen

Geltende Fassung:

Abzüge, die von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Insolvenzverfahren geltend zu machen sind. Ist dieser Anspruch nicht auf eine Geldleistung gerichtet oder ist sein Geldbetrag unbestimmt oder nicht in inländischer Währung festgesetzt, so ist der Schätzwert zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. zur Zeit der Abweisung eines Antrages nach § 1 Abs. 1 Z 3 maßgebend. Betagte Forderungen gelten als fällig. Betagte unverzinsliche Forderungen können nur in dem Betrag geltend gemacht werden, der mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen von dem im zweiten Satz dieses Absatzes genannten Zeitpunkt bis zur Fälligkeit dem vollen Betrag der Forderung gleichkommt.

(3) Besteht bereits Anspruch auf Zahlung eines Ruhegenusses, so gebührt abweichend von der Regelung im Abs. 1 für Ansprüche ab dem im Abs. 2 zweiter Satz genannten Zeitpunkt unbeschadet weiterer Ansprüche als Insolvenz-Ausfallgeld eine einmalige Zahlung in der Höhe von zwölf Monatsbeträgen. Ansprüche nach Abs. 1 bleiben davon unberührt.

§ 4:

In berücksichtigungswürdigen Fällen hat das Arbeitsamt dem Anspruchsberechtigten einen Vorschuß auf das Insolvenz-Ausfallgeld zu gewähren, wenn sich die Beschaffung der Beweismittel verzögert und mit der Zuerkennung eines Insolvenz-Ausfallgeldes gerechnet werden kann. Bei der Festsetzung der Höhe des Vorschusses ist auf die Höhe des zu erwartenden Insolvenz-Ausfallgeldes entsprechend Bedacht zu nehmen. Der Vorschuß ist auf das Insolvenz-Ausfallgeld anzurechnen.

§ 6 Abs. 1:

Der Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld ist bei sonstigem Ausschluß binnen vier Monaten ab Eröffnung eines Verfahrens nach § 1 Abs. 1 bzw. binnen vier Monaten ab Kenntnis von der

Fassung des Entwurfes:

Abzüge, die von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Insolvenzverfahren geltend zu machen sind.

Die Sätze 2 bis 4 haben den gleichen Wortlaut wie die Sätze 2 bis 4 des § 3 Abs. 2 in geltender Fassung.

(4) Besteht bereits Anspruch auf Zahlung eines Ruhegenusses, so gebührt abweichend von der Regelung im Abs. 1 für Ansprüche ab dem im Abs. 3 zweiter Satz genannten Zeitpunkt unbeschadet weiterer Ansprüche als Insolvenz-Ausfallgeld eine einmalige Zahlung in der Höhe von zwölf Monatsbeträgen. Ansprüche nach Abs. 1 und 2 bleiben davon unberührt.

§ 4:

In berücksichtigungswürdigen Fällen hat das Arbeitsamt dem Anspruchsberechtigten einen Vorschuß auf das Insolvenz-Ausfallgeld zu gewähren, wenn der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld glaubhaft gemacht worden ist. Bei der Festsetzung der Höhe des Vorschusses ist auf die Höhe des zu erwartenden Insolvenz-Ausfallgeldes Bedacht zu nehmen. Bei der Gewährung des Vorschusses ist der Anspruch auf Zinsen außer Betracht zu lassen. Der Vorschuß ist auf das Insolvenz-Ausfallgeld anzurechnen. Wird ein Vorschuß gewährt, so ist dem Anspruchsberechtigten darüber eine Mitteilung auszustellen. § 7 Abs. 4 findet sinngemäß Anwendung.

§ 5 Abs. 4:

(4) Das gemäß Abs. 1 oder 2 zuständige Arbeitsamt, das diesem Arbeitsamt übergeordnete Landesarbeitsamt und der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds sind ermächtigt, im Zuge des Verfahrens nach diesem Bundesgesetz anfallende Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, zum Zweck des automationsunterstützten Datenverkehrs zu ermitteln und zu verarbeiten.

§ 6 Abs. 1:

Der Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld ist bei sonstigem Ausschluß binnen vier Monaten ab Eröffnung eines Verfahrens nach § 1 Abs. 1 bzw. binnen vier Monaten ab Kenntnis von der

446 der Beilagen

11

Geltende Fassung:

Abweisung eines Antrages nach § 1 Abs. 1 Z 3 zu stellen. Wird der Anschlußkonkurs eröffnet oder das Ausgleichsverfahren nach § 56 Abs. 6 der Ausgleichsordnung eingestellt, beginnt diese Frist neuerlich zu laufen. § 71 AVG 1950, BGBl. Nr. 172, ist anzuwenden.

§ 6 Abs. 2 erster Satz:

Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

§ 6 Abs. 4:

Ist ein Konkursverfahren nicht anhängig, so hat der Arbeitgeber binnen 14 Tagen ab eigenhändiger Zustellung einer Aufforderung des Arbeitsamtes zu jeder Forderung eine bestimmte Erklärung über ihre Richtigkeit abzugeben; Vorbehalte sind unzulässig. Dem Arbeitgeber ist hiezu Einsicht in die Anträge und in ihre Beilagen zu gewähren.

§ 7 Abs. 2:

Das Arbeitsamt hat über Anträge auf Insolvenz-Ausfallgeld mit schriftlichem Bescheid abzusprechen.

§ 7 Abs. 5 und 6:

(5) Zahlungen sind dem Antragsteller, sofern er handlungsunfähig ist, seinem gesetzlichen Vertreter, auf postalischem Weg zu leisten. Auf Antrag können die Zahlungen auf ein Scheckkonto des Empfangsberechtigten bei der Österreichischen Postsparkasse oder auf ein Girokonto des Empfangsberechtigten bei einer anderen inländischen Kreditunternehmung überwiesen werden.

Fassung des Entwurfes:

Abweisung eines Antrages nach § 1 Abs. 1 Z 3 zu stellen. Diese Frist beginnt neuerlich zu laufen, wenn

- a) der Anschlußkonkurs eröffnet wird;
- b) das Ausgleichsverfahren nach § 56 Abs. 6 der Ausgleichsordnung eingestellt wird;
- c) der Anspruchsberechtigte vor Ablauf der Frist nach dem ersten Satz stirbt;
- d) Kosten nach Ablauf der Frist nach dem ersten Satz entstehen bzw. festgestellt werden, hinsichtlich des Antrages auf diese Kosten.

In allen vorstehenden Fällen ist § 71 AVG 1950, BGBl. Nr. 172, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Frist zur Antragstellung zwei Wochen beträgt.

§ 6 Abs. 2 erster Satz:

Der Antrag ist vom Anspruchsberechtigten oder seinem gesetzlichen Vertreter schriftlich zu stellen.

§ 6 Abs. 4:

Ist ein Konkursverfahren nicht anhängig, so hat der Arbeitgeber binnen 14 Tagen ab eigenhändiger Zustellung einer Aufforderung des Arbeitsamtes zu jeder Forderung eine bestimmte Erklärung über ihre Richtigkeit und Höhe nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 erster Satz abzugeben; Vorbehalte sind unzulässig. Dem Arbeitgeber ist hiezu auf sein Verlangen Einsicht in die Anträge und in ihre Beilagen zu gewähren.

§ 7 Abs. 2:

Das Arbeitsamt hat über Anträge auf Insolvenz-Ausfallgeld mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Hierbei sind die zuzuerkennenden Einzelbeträge auf volle Schillingbeträge zu runden, derart, daß Beträge unter 50 Groschen vernachlässigt und Beträge von 50 Groschen und mehr auf einen vollen Schilling ergänzt werden.

§ 7 Abs. 5 und 6:

(5) Zahlungen sind dem Anspruchsberechtigten, sofern er handlungsunfähig ist, seinem gesetzlichen Vertreter, auf postalischem Weg zu leisten. Auf Antrag des Anspruchsberechtigten sind Zahlungen auf ein von ihm oder seinem ausgewiesenen bevollmächtigten Vertreter im Antrag angegebene Scheckkonto der Österreichischen Postsparkasse oder auf ein Girokonto bei einer anderen inländischen Kreditunternehmung zu überweisen.

Geltende Fassung:

(6) Im Falle der Pfändung, Verpfändung oder Übertragung des Anspruches auf Insolvenz-Ausfallgeld (§ 8) sind die entsprechenden Teilbeträge des Insolvenz-Ausfallgeldes bzw. des Vorschusses hierauf dem Berechtigten zu zahlen.

§ 8:

Der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld ist in gleicher Weise wie der gesicherte Anspruch (§ 1 Abs. 2) pfändbar. Die §§ 290 und 293 der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, sind sinngemäß anzuwenden.

§ 10 Abs. 3:

Das Landesarbeitsamt entscheidet nach Anhörung des Verwaltungsausschusses (§ 76 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, BGBl. Nr. 199).

§ 11 Abs. 1:

Die diesem Bundesgesetz unterliegenden gesicherten Ansprüche gegen den Arbeitgeber (gegen die Konkursmasse) gehen auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds mit der Zustellung des Bescheides (§ 7 Abs. 4) in der Höhe über, in welcher dem Antragsteller Insolvenz-Ausfallgeld oder ein Vorschuß darauf zuerkannt wurde. Mit dem Übergang ist keine Änderung des Rechtsgrundes, des Ranges oder der Bevorrechtung der Forderung verbunden.

§ 12 Abs. 1:

Der Leistungsaufwand nach diesem Bundesgesetz, gemäß Art. V des Arbeiterabfertigungsgesetzes und der Verwaltungsaufwand des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds (§ 13) werden bestritten aus:

.....

4. ... und

5. einem nach Maßgabe der gemäß Z 1 bis 4 zufließenden Mittel für die ausgeglichene Gebarung des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds auf Grund des letzten Rechnungsabschlusses erforderlichen, mit Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung jährlich festzusetzenden Zuschlag zu dem vom Arbeitgeber zu leistenden Anteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages im Sinne des § 61 AIVG 1958. Dieser Zuschlag ist vom Arbeitgeber zu tragen. Der Bund, die Bundesländer, die Gemeinden und die Gemeindeverbände haben jedoch für die im § 1 Abs. 5 angeführten Arbeitnehmer keinen Zuschlag zum Arbeitgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten.

Fassung des Entwurfes:

(6) Im Fall der Pfändung, Verpfändung oder Übertragung der gesicherten Ansprüche oder des Anspruches auf Insolvenz-Ausfallgeld (§ 8) sind die entsprechenden Teilbeträge des Insolvenz-Ausfallgeldes bzw. des Vorschusses hierauf dem Berechtigten zu zahlen.

§ 8:

Der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld ist in gleicher Weise wie der gesicherte Anspruch (§ 1 Abs. 2) pfändbar, verpfändbar und übertragbar. Die §§ 290 und 293 der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, sind sinngemäß anzuwenden.

§ 10 Abs. 3:

Das Landesarbeitsamt entscheidet nach Anhörung des Verwaltungsausschusses [§ 76 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609].

§ 11 Abs. 1:

Die diesem Bundesgesetz unterliegenden gesicherten Ansprüche gegen den Arbeitgeber (gegen die Konkursmasse) gehen auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds mit der Zustellung des Bescheides (§ 7 Abs. 4) oder der Mitteilung über die Vorschußgewährung (§ 4) in der Höhe über, in welcher dem Antragsteller Insolvenz-Ausfallgeld oder ein Vorschuß darauf zuerkannt wurde. Mit dem Übergang ist keine Änderung des Rechtsgrundes, des Ranges oder der Bevorrechtung der Forderung verbunden.

§ 12 Abs. 1:

Der Leistungsaufwand nach diesem Bundesgesetz, gemäß Art. V des Arbeiterabfertigungsgesetzes und der Verwaltungsaufwand des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds (§ 13) werden bestritten aus:

.....

4. ... und

5. einem nach Maßgabe der gemäß Z 1 bis 4 zufließenden Mittel für die ausgeglichene Gebarung des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds auf Grund des letzten Rechnungsabschlusses erforderlichen, mit Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung jährlich festzusetzenden Zuschlag zu dem vom Arbeitgeber zu leistenden Anteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages im Sinne des § 61 AIVG. Dieser Zuschlag ist vom Arbeitgeber zu tragen. Die Arbeitgeber von Personen im Sinne des § 1 Abs. 5 haben für diese Personen keinen Zuschlag zum Arbeitgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten.

446 der Beilagen

13

Geltende Fassung:

Fassung des Entwurfes:

§ 12 Abs. 2:

Für die Einhebung und Abfuhr des Zuschlages gemäß Abs. 1 Z 5 gelten die §§ 62 und 63 AIVG 1958 sinngemäß. Der Zuschlag ist auf ein Konto des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds (§ 13 Abs. 6) abzuführen.

§ 13 Abs. 8:

Hinsichtlich der nachstehenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu hören:

.....

2. ... gemäß § 13 Abs. 2;
3. vor Erlassung von Durchführungsrichtlinien grundsätzlicher Art.

§ 12 Abs. 2:

Für die Einhebung und Abfuhr des Zuschlages gemäß Abs. 1 Z 5 gelten die §§ 62 und 63 AIVG sinngemäß. Der Zuschlag ist auf ein Konto des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds (§ 13 Abs. 6) abzuführen.

§ 13 Abs. 8:

Hinsichtlich der nachstehenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu hören:

.....

2. ... gemäß § 13 Abs. 2;
3. vor Erlassung von Durchführungsrichtlinien grundsätzlicher Art, insbesondere hinsichtlich der gesicherten Ansprüche im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 4.